

BUNDESGERICHTSHOF

B. 28 755/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Sybilla S. [REDACTED],

[REDACTED], N.Y. [REDACTED] R. D. 2./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Klägerin verlangt als Erbin ihres 1959 verstorbenen Ehemannes für dessen Berufschaden auf Grund der 2. ÄndVO zur 3. DV-BEG und auf Grund Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-Schluss eine weitergehende Kapitalentschädigung, als ihr durch den unanfechtbaren Bescheid vom 1. Oktober 1959 für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1943 zuerkannt worden ist.

- 3 -

Der Berufungsrichter entnimmt diesem Bescheid die - bindende - Feststellung des Durchschnittseinkommens vor Verfolgungsbeginn auf 4.000 RM. Weil die nach der Besoldungsübersicht Anlage 3 zur 3. DV-BEG für die Einreihung in den gehobenen Dienst auch bei Feststellung des Verfolgungsbeginns auf den 1. April 1933 erforderlichen Vergleichsbeträge von 4.200 RM nicht erreicht sind, geht er bei der Bemessung der Entschädigungszeit vom mittleren Dienst aus mit dem Ergebnis, daß auch bei Berücksichtigung richtiger Kaufkraftwerte eine im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG ausreichende Lebensgrundlage am 31. Dezember 1943 nachhaltig erreicht gewesen sei und deshalb der Klägerin nichts mehr zustehe.

Die Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Ob sich dem Bescheid vom 1. Oktober 1959 die Feststellung entnehmen läßt, das Jahresdurchschnittseinkommen des Erblassers vor Verfolgungsbeginn habe 4.000 RM betragen, ist eine Frage, deren Bedeutung nicht über den Einzelfall hinausgreift.

Abhilfe hat die Klägerin nicht beantragt. Mit anderer Begründung gestellte Anträge können nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

118 die Abhilfeverlangen behandelt werden (BGH RZV 1972, 346 Nr. 12). Im Beschwerdeverfahren nach § 200 StG kann ein Abhilfebegehren nicht angebracht werden (BGH RZV 1973, 170 Nr. 25).

Kat

Henkel